

BITTE BEACHTEN:

Die Abholung von Personalausweisen durch Bevollmächtigte ist nur möglich, wenn:

- der alte Personalausweis im Original vorgelegt wird (gilt auch für vorläufige und bereits abgelaufene Personalausweise), der alte Personalausweis bereits bei der Personalausweisbehörde als verloren gemeldet wurde, oder es sich um die Erstaussstellung eines Personalausweises handelt

UND

- der Ausweisinhaber bzw. die Ausweisinhaberin den Erhalt des „PIN-Briefes“ (s. unten) eigenhändig bestätigt.

Der bzw. die Bevollmächtigte muss sich bei Abholung des Personalausweises ausweisen können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterschrift auf der Vollmacht mit der im Personalausweisregister gespeicherten Unterschrift abgeglichen wird und eine Aushändigung an die bevollmächtigte Person bei Abweichungen in der Unterschrift nicht erfolgen kann.

Die Ausstellung einer Vollmacht und die Erklärung über den Erhalt des „Pin-Briefes“ sind bei Personalausweisen ab einem Alter von 15 Jahren und 9 Monaten (bei Antragstellung) auch erforderlich, wenn die Abholung durch einen gesetzlichen Vertreter bzw. eine gesetzliche Vertreterin erfolgt.

Vollmacht zur Abholung des Personalausweises

Vollmachtgeber(in):

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Ich bestätige den Erhalt des Briefes mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zur Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis):

Ja

Nein

(Hinweis: Wenn die Frage nicht oder mit „nein“ beantwortet wird, ist die Aushändigung an die bevollmächtigte Person nicht möglich)

Hiermit bevollmächtige ich die unten genannte Person, meinen Personalausweis abzuholen und die Korrektheit der sichtbaren Personendaten in meinem Namen zu bestätigen.

Bevollmächtigte(r):

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber(in)